



ANNAHMEBEDINGUNGEN zur Ernte 2025 für Getreide, Ölsaaten, Leguminosen und Mais

Die **Geisen Landhandel GmbH**, 56743 Mendig muss sich bei der Erfassung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ständig steigenden Qualitätsanforderungen stellen. Der Gesetzgeber und unsere Abnehmer verlangen die Einhaltung zahlreicher Vorgaben: (Normvorgaben des GMP+, MI105 und Nachhaltigkeit lt. REDcert). Wir erwarten daher von unseren landwirtschaftlichen Rohstofflieferanten, dass sie die nachfolgend beschriebenen Vorgaben einhalten.

Angelieferte Produkte:

1. werden unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und den gesetzlichen Bestimmungen erzeugt und behandelt und sind Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft.
2. sind nach Kenntnis des Lieferanten/Erzeugers gesund und handelsüblich, frei von zum Zwecke der Aussaat behandelte/m Getreide/Saaten sowie frei von Schimmel und stellen keine Gefahr für Mensch und Tier oder Umwelt dar. Auf die Einhaltung der Grenzwerte/Richtwerte von Mutterkorn, Schimmelpilzgifte (sog. Mykotoxine wie z.B. DON, ZEA, Aflatoxine etc.) und giftigen Unkrautsamen wird im Besonderen durch Maßnahmen auf dem Feld geachtet (Verordnung (EG) Nr. 1126/2007).
3. stammen nach Wissen und Kenntnisstand des Lieferanten nicht aus gentechnisch verändertem Saatgut und unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln.
4. werden im gesamten Prozess (Anbau, Ernte, Lagerung und Transport) getrennt von Produkten gehalten, die nicht für den Lebens- oder Futtermittelbereich bestimmt sind oder GVO-kennzeichnungspflichtig sind (z.B. Sojaextraktionsschrot, Rapsschrot).
5. sind frei von chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen, die zum Vorratsschutz dienen. Vorgenommene Vorratsschutzmaßnahmen sind vor der Lieferung/Erfassung dem zuständigen Annahmepersonal zu melden.
6. werden bei Eigentrocknung, -reinigung und -lagerung des Lieferanten in sauberen Anlagen, mit geeigneter Technik und unter Beachtung der Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt bearbeitet. Feuchte Ernteware ist unmittelbar nach dem Drusch zu trocknen, da ansonsten die Gefahr der Entstehung von Schimmelpilzen und nachfolgend von Schimmelpilzgiften besteht. Dies betrifft auch zwischengelagerte Ware.
7. Die Anlieferung von überlagertem Getreide oder Ölsaaten aus den Ernten der Vorjahre ist dem Lagerleiter vor Beginn des Abladevorgangs anzuzeigen.
8. Dem Lieferanten sind weder Verunreinigungen mit verbotenen Stoffen noch mit tierischem Eiweiß von Säugetieren bekannt. Es werden alle im Rahmen der guten fachlichen Praxis gebotenen Maßnahmen getroffen, um eine Kontamination mit verbotenen Stoffen zu vermeiden. Zulässig ist der Einsatz von Wirtschaftsdünger im Anbau.
9. Klärschlamm wurde in den letzten 2 Jahren auf den Feldern nicht ausgebracht. Stammt das angelieferte Getreide von mit Klärschlamm gedüngten Feldern, so ist dies bei der Anlieferung anzuzeigen (VO (EG) Nr.629/2008 – Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln).

10. Beim Umgang mit den Produkten wird auf Hygiene geachtet, um die mikrobiologische Qualität des Getreides zu erhalten. (Verhütung von schädlichen Mikroorganismen wie z.B. Salmonellen und Schimmel).

11. Der Transport erfolgt unter Einhaltung der Transportreihenfolge mit einem geeigneten, sauberen, trockenen Transportmittel. Eine Abdeckplane ist vorhanden. Das Transportmittel entspricht den Vorgaben der STVZO und der Transport erfolgt unter Einhaltung der STVO.

12. Von jeder angelieferten Ware wird in Gegenwart des Lieferanten eine Rückstellprobe gezogen und versiegelt. Diese Probe gilt als repräsentatives Muster für die Anlieferung. Wird die Ware ab Feld/Hof geladen, ändert sich der Erfüllungsort zur Probenahme auf den festgelegten Warenempfänger/Erfassungsstelle.

13. Der Landwirt bescheinigt mit seiner unterzeichneten Selbsterklärung, dass die angelieferte Ware den Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen entspricht. Die gemeldeten Mengen werden durch die Firma GEISEN LANDHANDEL GmbH in ein Massenbilanzsystem eingegeben. Er akzeptiert, dass zur Überprüfung der Nachhaltigkeit Audits durch eine externe Zertifizierungsfirma durchgeführt werden.

14. Für einen zustande gekommenen Liefervertrag zwischen dem Erzeuger und der Firma GEISEN LANDHANDEL GmbH (auch außerkontraktliche Lieferungen zum Tagespreis) gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma GEISEN LANDHANDEL GmbH. Ergänzend gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (EB) für das jeweilige Produkt, festgestellt durch die deutschen Getreide- und Produktenbörsen in der jeweils geltenden Fassung. Schiedsgericht: Produktenbörse Würzburg e.V.

15. In außergewöhnlichen Jahren mit großflächigen Qualitätsmängeln oder Grenzwertüberschreitungen der Erntefrüchte behalten wir uns vor, nicht zum Kontraktpreis abzurechnen, sondern eine Abschlagszahlung vorzunehmen.

16. Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder – im Falle eines gestatteten Nachbaues – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt – die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

17. Der Anlieferer ist verpflichtet, vor der Anlieferung Auskunft über den Nachhaltigkeitsstatus der angelieferten Ware zu treffen. Weiter sind THG Werte bei nachhaltigen Anlieferungen anzugeben.

Die vorgenannten Bedingungen wurden dem Lieferanten rechtzeitig vor der Annahme zur Verfügung gestellt und auf Nachfrage erläutert. **Mit seiner Unterschrift auf dem Annahmeschein bestätigt der Lieferant, dass er die Annahmebedingungen zur Kenntnis genommen und, unter Vorbehalt von natur- und witterungsbedingter Abweichungen, eingehalten hat.** Diese Bestätigung beinhaltet keine Garantie. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziff. 1 – 17 verstoßen hat. Ist dem Lieferanten bekannt, dass die Ware eine oder mehrere der genannten Vorgaben nicht erfüllt, muss er die Firma GEISEN LANDHANDEL GmbH vor der Übergabe der Ware darüber informieren. Nimmt die Firma GEISEN LANDHANDEL GmbH die Ware dennoch, ggf. unter Preisabschlägen an, ist schriftlich festzuhalten, welche Vorgaben zum gegebenen Kenntnisstand nicht eingehalten werden konnten.

Geisen Landhandel GmbH Juni 2025

Name:

Strasse:
PLZ, Ort:

Unterschrift Lieferant:

Ort, Datum: